

**Bausteine für das Projekt  
„Visuelle  
Rechtskommunikation“**

**Thomas Langer**

**Einleitung**

**Ruhr-Universität Bochum  
Lehrstuhl für Rechtssoziologie  
und  
Rechtsphilosophie  
Prof. Dr. Klaus F. Röhl**

## Erster Teil: Einleitung

„Ich stieg eine Böschung hinan und legte mich unter einem Baum. Der Baum war eine Pappel oder eine Erle. Warum ich seine Gattung nicht behalten habe? Weil, während ich ins Laubwerk sah und seiner Bewegung folgte, mit einmal in mir die Sprache dergestalt von ihm ergriffen wurde, dass sie augenblicklich die uralte Vermählung mit dem Baum in meinem Beisein noch einmal vollzog. Die Äste und mit ihnen auch der Wipfel wogen sich erwägend oder bogen sich ablehnend; die Zweige zeigten sich zuneigend oder hochfahrend; das Laub sträubte sich gegen eine rauhen Luftzug, erschauerte vor ihm oder kam ihm entgegen; der Stamm verfügte über seinen guten Grund, auf dem er fußte; und ein Blatt warf seinen Schatten auf das andre. Ein leiser Wind spielte zur Hochzeit auf und trug alsbald die schnell entsprossenen Kinder dieses Betts als Bilderrede unter alle Welt.“<sup>1</sup>

### **Denkbild von *Walter Benjamin***

Wenn das Recht auch und vor allem aus an die Schrift gebundenen Texten besteht und die primäre Aufgabe der Rechtsanwender darin besteht, rechtliche Begriffe auszulegen, können kritische Stimmen mit großer Zustimmung rechnen, die es schlichtweg für abwegig halten, juristische Lehr- und Lernbücher nach Bildern durchzusehen und zu analysieren. Sinn und Zweck einer solchen Untersuchung will nicht ohne weiteres einleuchten. So oder so ähnlich mag vor allem der eine oder andere Jurist denken. Für einen Rechtssoziologen öffnet sich dagegen ein weites Feld. Grob gesagt besteht das Recht für den Juristen nur aus Text, während der Rechtssoziologe das Recht als Kommunikation beobachtet, die Texte zum Gegenstand haben können. Es kommt also auf die Perspektive an oder mit anderen Worten auf die Unterscheidung von Selbst- und Fremdbeobachtung. Für die soziologische Fremdbeobachtung des Rechts ist es von hoher Relevanz, der Frage nachzugehen, ob sich die auf die rechtliche Kommunikation bezogenen Medien im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung verändern etwa mit der Konsequenz, dass das logozentrisch-begriffliche Denken des Rechts durch die Verwendung von Bildern möglicherweise einem wenn auch nicht bewussten, so doch vielleicht schleichenden Prozess der Erosion unterworfen ist.

Dafür dass Bilder in der auf das Recht ausgerichteten Kommunikation zunehmend eine größere Bedeutung erlangen könnten, gibt es nahe liegende Gründe. Die Medientheorie prägte das Schlagwort vom „pictorial turn“, um einen gesellschaftsweiten Trend auf den Begriff zu bringen: die überall wahrnehmbare Bilderflut, die seit der Verbreitung der Massenmedien und neuen Informationstechnologie massiv in die Grundstrukturen der Kommunikation eingreift.

---

<sup>1</sup> *Walter Benjamin*, Der Baum und die Sprache, in: *Walter Benjamin. Ein Lesebuch*, *Michael Opitz* (Hrsg.), Frankfurt a. M., 1996, S. 20.

### *Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation*

Denn es gilt in der Medientheorie nach *Marshall McLuhan* als ausgemacht: „The medium is the message“. Doch wenn Medien die Inhalte der Kommunikation wesentlich prägen, dann drängt es sich geradezu auf, zu untersuchen, ob der Medienwandel auch in der rechtsrelevanten Kommunikation stattfindet und wenn ja, wie sich die Inhalte des Rechts verändern und welche Funktionen Bilder erfüllen.

Auf diese und andere Fragen konzentriert sich das Forschungsprojekt „Visuelle Rechtskommunikation“ am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum, das von der Volkswagenstiftung gefördert wird. Die vorliegende Arbeit über die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur stellt einen Baustein von weiteren Einzelforschungen zur visuellen Rechtskommunikation dar. Die Untersuchung thematisiert die visuelle Kommunikation der für die Juristenausbildung relevanten Studienliteratur.

Die Relevanz dieser Arbeit liegt nicht so sehr in der Erkenntnis begründet, dass die visuelle Kommunikation auch in der juristischen Ausbildungsliteratur erheblich zugenommen hat. Von größerer Bedeutung dürfte die hier vertretene These sein, dass sich die Rechtswissenschaft im Zuge der Ausdifferenzierung der Literaturarten Lehr- und Lernbuch durch die Verbildlichung der Lernbücher, die in immer größerer Vielfalt und Anzahl den Büchermarkt für juristische Fachliteratur überschwemmen und die „klassischen“ Lehrbücher verdrängen, mit der Pädagogik/Didaktik verknüpft. Das „Wie“ der Vermittlung von rechtlichem Wissen gewinnt durch die Verbildlichung gegenüber dem „Was“ der vermittelten Inhalte immer mehr an Gewicht. Das breite Spektrum der kritisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den dogmatischen Lehrmeinungen wird schmaler, allenfalls die herrschenden finden Berücksichtigung, häufig an unprominenter Stelle platziert als Literaturhinweis in der Fußnote. Die Verbildlichung ist insofern Ausdruck und Vorbote des Wandels der Juristenausbildung, die schon jetzt aufgrund der kurzen Studienzeiten sowie des Wegfalls der Grundlagenfächer aus dem Pflichtfächerkanon teilweise den Charakter einer Fachhochschulausbildung annimmt, und dies auch und bereits innerhalb der Universität.

Auch für die Medientheorie ist die Arbeit von Relevanz. Es konnte beobachtet werden, dass sich ein besonderer Bildtypus in der rechtserheblichen Kommunikation für den Teilbereich der juristischen Ausbildungsliteratur etablieren konnte. Dieser Bildtypus ist nicht wie die in der Medientheorie, aber auch in den Kunstwissenschaften und in weiten Teilen der anderen „Bildwissenschaften“ im Schwerpunkt thematisierten Formen durch Ikonizität, sondern durch Indexikalität geprägt. Gemeint sind typographische Formmerkmale und logische Bilder. Die indexikalische Zeichenform stellt einen spezifischen Visualisierungstypus der Schrift dar und bleibt eng mit der Sprache in wechselseitiger Verweisung verbunden. Die wichtigste Konsequenz aus diesem Befund besteht darin, dass durch die Verbildlichung keine Irritationen oder sonstige Gefährdungen für die Fortsetzung der Autopoiesis der rechtlich-begrifflichen Operationen zu erwarten sind. Die bildlichen Phänomene stellen didaktische Hilfsmittel dar, die wesentlich dazu beitragen, die Komplexität von rechtlichen Wissensinhalten zu reduzieren.

An dieser Stelle ergibt sich ein, wenngleich nicht logisch begründbarer, jedoch praktisch geforderter Schluss vom Sein auf das Sollen. Wenn typographische

### *Thomas Langer/Einleitung*

Formmerkmale und logische Bilder helfen, das rechtliche Wissen zu komprimieren und anschaulich zu machen, ist die Rechtspädagogik/-didaktik aufgefordert, den mehr oder weniger latenten Trend zur Indexikalität in der juristischen Ausbildungsliteratur stärker als bisher bewusst zu machen und zu reflektieren. Denn die inhaltliche wie auch ästhetische Qualität dieser Form von Visualisierungen ist nach Auffassung des Verfassers größtenteils defizitär und verbesserungsbedürftig. Aufgabe der Rechtspädagogik/-didaktik muss es deshalb sein, eine speziell auf die Bedürfnisse der pädagogischen Kommunikation von rechtlichen Inhalten orientierte Bildkompetenz zu entwickeln.

Abschließend soll ein Überblick über den Fortgang der Argumentation gegeben werden. Die Arbeit versteht sich einerseits als Beitrag zur empirischen Sozialforschung. Andererseits weist die Arbeit theoretisch sowohl medien- und kommunikationswissenschaftliche als auch soziologische Relevanz auf.

Im empirischen Untersuchungsteil soll die Hypothese begründet werden, dass das Ausmaß der bildlichen Phänomene zugenommen hat. Diese noch sehr allgemein gehaltene Vermutung muss hinsichtlich des Zeichenträgers Buch sowie der visuellen Formen weiter differenziert werden. Die Verbildlichung durchläuft einen doppelten Selektionsprozess. Der Filter soll in Abhängigkeit von der Literaturart unterschiedlich weit für die Durchlässigkeit der bildlichen Phänomene geöffnet sein. Darüber hinaus sollen realistische Bilder stärker herausgefiltert werden als die an die Schrift angelehnten visuellen Formen der Typographie und logischen Bilder. In einem weiteren Schritt soll gezeigt werden, wie sich die Hypothesen anhand eines entsprechenden Untersuchungsdesigns operationalisieren und bestätigen oder falsifizieren lassen. Die Präsentation der Ergebnisse zielt vor allem darauf ab, die Resultate mit der Hilfe von konkreten Beispielen zu veranschaulichen. Der Leser soll in die Lage versetzt werden, sich über die Bandbreite der visuellen Formenvielfalt ein „Bild“ zu machen. Die Darstellung der Daten wird durch exemplarische Bildbeschreibungen ergänzt, die den Blick auf wichtige Details lenken sollen.

Durch die Verknüpfung der zentralen Konzepte Medien, Kommunikation und Zeichen bestand der theoretische Ehrgeiz darin, die soziologische Systemtheorie *Luhmanns* mit der Zeichentheorie von *Peirce* im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand zusammenzuführen. Kantianisch formuliert könnte man sagen, dass die Zeichenhaftigkeit der bildlichen Phänomene als Medium die Bedingung der Möglichkeit für Kommunikation ist. Die visuellen Formen koppeln psychische und soziale Systeme. Des weiteren reagiert ihre Selektion und operative Verwendung auf spezifische Probleme der pädagogischen Kommunikation unter Abwesenden. Sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Aneignungserfolges des zu vermittelnden rechtlichen Wissens. Zudem wird durch die visuelle Zeichenhaftigkeit die Oralität der Kommunikation unter Anwesenden in das Schriftmedium als Ersatz „hineinkopiert“.

Im Schlussteil wird die Relevanz der Ergebnisse und ihre Interpretation unter drei Gesichtspunkten erörtert:

- im Hinblick auf die Geeignetheit des systemtheoretischen Ansatzes für die Beschreibung der Verbildlichung,
- im Hinblick auf die konzeptionellen Überlegungen des Gesamtprojekts „Visuelle Rechtskommunikation“,

- Bausteine für das Projekt Visuelle Rechtskommunikation*
- im Hinblick auf mögliche Konsequenzen für die Rechtspädagogik/-didaktik.